

# RS Vwgh 1993/2/23 92/08/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §412 Abs1;

ASVG §67 Abs10;

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt: am 23.2.1993 92/08/0220

## Rechtssatz

Eine allenfalls unklare Begründung einer Berufung kann nicht mit dem Fehlen einer solchen gleichgesetzt werden. Die belangte Behörde hat vielmehr auf eine entsprechende Klärung durch den Bf zu dringen und eine Sachentscheidung zu treffen.

## Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080193.X05

## Im RIS seit

07.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>